

Satzung **(VR20346 AG Wuppertal)**

für den “Schul- und Förderverein des Röntgen-Gymnasiums Lennep e.V.”

von Oktober 1981,
ergänzt am 9.11.1981, ergänzt am 15.11.1982 (§ 1 Sitz, § 7 Mitgliederversammlung –
Einladung -)

ergänzt am 17.01 2012 (§2, §4, §5, §8, §11)

ergänzt am 14.03.2013 (§2,Absatz7).

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schul- und Förderverein des Röntgen-Gymnasiums Lennep e.V.“ Sitz des Vereins ist Remscheid-Lennep. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch das Röntgen-Gymnasium.
- 3) Zu diesem Zweck fördert der Schulverein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten u.a.:
 - a) Studien- und Wanderfahrten sowie Schüleraustausche
 - b) Beschaffung von schulischen Verbrauchsmaterialien, Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.
 - c) Projekte und Kooperationen der Schule mit und für andere Körperschaften im In- und Ausland, wobei unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts steuerbegünstigt sein müssen.
- 4) Daneben kann der Verein den Zweck Förderung der Erziehung auch selbst verwirklichen, dies erfolgt insbesondere durch:
 - a) Förderung von sozial schwächer gestellten Schülerinnen und Schülern
 - b) Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern, soweit die vom Vorstand (ggf. der Mitgliederversammlung) vorgegebenen Kriterien erfüllt werden.
 - c) Pflege des Kontakts zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule
 - d) Förderung des Gedankenaustauschs zwischen Freunden und Förderern, Eltern, Schülern und Lehrern.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig ist.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen, insbesondere Eltern, Schüler, Lehrer sowie ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Röntgen-Gymnasiums,
 - b) juristische Personen, insbesondere Gesellschaften und Vereine.
2. Die Aufnahmeerklärung ist an den Vorstand zu richten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaiger Beitragsrückstände für vergangene Jahre.
4. Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt oder
 - b) durch sein Verhalten den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und diesen - auch ideell - schädigt.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 4 **Beitrag**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben; die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

§ 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung erfolgt schriftlich, über die Mitteilungen des Vereins oder über die örtliche Tagespresse.
2. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er hat diese auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Satzungsänderungen sind nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung unter Angabe der vorgesehenen Änderung zulässig. Sie können nur beschlossen werden, wenn ihr drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes – einschließlich des Kassenwartes – entgegen, erteilt ihm Entlastung und wählt den Vorstand, Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden , dem Kassenwart, dem Schriftführer und je einem Stellvertreter sowie als geborenen Mitgliedern dem/der Schulleiter/in des Röntgen-Gymnasiums und dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind befugt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet sie. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben schriftlich aufzuzeichnen und die Belege hierzu nach den entsprechenden steuerlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer haben alljährlich im ersten Vierteljahr die Rechnungsführung des Kassenwartes im vorangegangenen Geschäftsjahr und den Nachweis der Bestände zu überprüfen. Der Prüfungsbericht wird auf der Mitgliederversammlung erstattet.

§ 10

Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für das Röntgen-Gymnasiums, zu verwenden hat.